

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.06.2016

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.157.20-42/13

Zulassungsnummer:

Z-157.20-69

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2016**

bis: **31. Mai 2021**

Antragsteller:

CC-Dr. Schutz GmbH

Steinbrinksweg 30

31840 Hessisch Oldendorf

Zulassungsgegenstand:

Oberflächenbeschichtungen für elastische Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Dr. Schutz 2K-Wasserlacke"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 31. Mai 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "Dr. Schutz 2K-Wasserlacke" auf elastischen Bodenbelägen nach DIN EN 14041¹ oder ähnlichen.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Die Produkte sind für den Langzeitschutz elastischer Bodenbeläge sowie für die Sanierung des Oberflächenschutzes werkseitig PU-vergüteter elastischer Bodenbeläge vorgesehen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "Dr. Schutz 2K-Wasserlacke" gemäß Anlage 1 müssen bestehen aus

- einem Decklack auf Polyurethan-/Polyacrylat-Basis inklusive einer Härterkomponente auf Polyisocyanatbasis oder
- einem Decklack auf Polyurethan-/Polyacrylat-Basis inklusive der Härterkomponente auf Polyisocyanatbasis und der zusätzlichen Komponente auf Silikat-Basis.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten in verschiedenen Varianten. Die Liste der Produkte, ihrer Varianten und ihrer jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-157.20-69

Seite 4 von 6 | 9. Juni 2016

- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
- Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmung für die Ausführung

- 3.1 Die Komponenten sind im Verhältnis Stammlack : Härterkomponente : zusätzliche Komponente gemäß den Tabellen 1 oder 2 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 1

| Stammlack (Decklack) | Härterkomponente | Mischungsverhältnis |
|----------------------|----------------------------------|---------------------|
| "PU Siegel" | "Vernetzer G" oder "Vernetzer M" | 10 : 1 |
| "Super PU Siegel" | "Vernetzer M" | 10 : 1 |

Tabelle 2

| Stammlack (Decklack) | Härterkomponente | zusätzliche Komponente | Mischungsverhältnis |
|----------------------|------------------|------------------------|---------------------|
| "PU Siegel matt" | "Vernetzer M" | "Antislip Additive" | 12,5 : 1,35 : 1 |

Das Parkett oder der Holzfußboden wird gemäß den unten stehenden Aufbauten A oder B mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet.

Aufbau A

| Art des Produktes | Anzahl der Schichten | Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²] | Produktname |
|-------------------|----------------------|---|-------------|
| Decklack | 2 | 50 | "PU Siegel" |

Aufbau B

| Art des Produktes | Anzahl der Schichten | Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²] | Produktname |
|-------------------|----------------------|---|-------------------|
| Decklack | 1 | 100 | "Super PU Siegel" |

- 3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

- 3.3 Werkseitig unbeschichtete elastische Bodenbeläge erfüllen mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "Dr. Schutz 2K-Wasserlacke" mindestens die Anforderungen an die in der Tabelle 3 angegebenen Brandverhaltensklassen.

Tabelle 3: Brandverhaltensklassen für Kautschuk-, PVC- und Linoleumbodenbeläge

| | Klassifizierung des unbeschichteten elastischen Bodenbelages | Klassifizierung des mit "Dr. Schutz 2K-Wasserlacke" beschichteten elastischen Bodenbelages** |
|--|--|--|
| nach DIN EN 13501-1 | Klasse B _{fl} * | Klasse C _{fl} * |
| | Klasse C _{fl} * | Klasse D _{fl} * |
| | Klasse D _{fl} * | Klasse E _{fl} * |
| | Klasse E _{fl} * | Klasse E _{fl} * |
| nach DIN 4102-1 | Baustoffklasse B1 | Baustoffklasse B2 |
| | Baustoffklasse B2 | Baustoffklasse B2 |
| * Die Zusatzklassen für die Rauchentwicklung s1 und s2 werden durch den Auftrag des Oberflächenbeschichtungssystems nicht verändert | | |
| ** Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Klassifizierung des unbeschichteten Bodenbelages hinsichtlich Untergrund und Verlegeart (lose oder verklebt, Kleberprodukte) gelten auch für den vor Ort beschichteten Bodenbelag. | | |

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:

"Dr. Schutz 2K-Wasserlacke"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

| Lfd. Nr. | Stammlack / Decklack (wässrig, Lösungsmittelhaltig) | chemische Basis | Varianten |
|-----------------|--|-------------------------|-------------------------------------|
| 1 | PU Siegel | Polyurethan/Polyacrylat | glänzend, matt, extramatt, antislip |
| 2 | Super PU Siegel | Polyurethan/Polyacrylat | matt, extramatt |

| Lfd. Nr. | Härterkomponente | chemische Basis |
|-----------------|-------------------------|------------------------|
| 1 | Vernetzer G | Polyisocyanat |
| 2 | Vernetzer M | Polyisocyanat |

| Lfd. Nr. | zusätzliche Komponente | chemische Basis |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| 1 | Antislip Additiv | Silikat |